

## Infoblatt Kinderbetreuerin

**Kinderbetreuerinnen** sind qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die **im Haushalt der Eltern, Kinder im Alter von 0-14 Jahren**, betreuen. Sie erhalten eine „Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Personensorgeberechtigten“ (nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Alle im Landkreis Gifhorn tätigen Kinderbetreuerinnen, die über das Kindertagespflegebüro vermittelt werden, sind:

- nach dem DJI-Curriculum 160h qualifiziert oder entsprechend pädagogisch ausgebildet
- vom Jugendamt zugelassen
- geschult in Erster Hilfe am Kind
- in stetiger Fortbildung
- in einem Netzwerk verbunden und im Austausch
- und können sich fachlich beraten lassen.

Die Betreuung der Kinder findet im eigenen Zuhause der Kinder statt, das heißt **im Haushalt der Eltern**. Kinderbetreuerinnen können **flexible**, auf die Bedarfe der Eltern und Kinder abgestimmte Betreuungszeiten anbieten und betreuen die Kinder meist in sogenannten **Rand- oder Ergänzungszeiten**. Oft übernehmen Kinderbetreuerinnen die **Abholung** von der Kindertagesstätte oder der Schule und die anschließende Betreuung. Aber auch, wenn zum Beispiel Arbeits- und Kita/Schulbeginn nicht miteinander vereinbar sind, übernehmen Kinderbetreuerinnen die Betreuung und Unterstützung der Kinder und Eltern in den Morgen- oder Abendstunden. Eine weitere Betreuungsmöglichkeit ist die **Versorgung eines Babys** oder Kleinkindes durch eine Kinderbetreuerin **im gewohnten Umfeld** des Babys. Auch **Kinder mit besonderen Bedürfnissen**, können im Rahmen von Kindertagespflege von Kinderbetreuerinnen betreut werden (Integrative Kindertagespflege).

Die Eltern sind aufgrund der Betreuung in ihrem Haushalt weisungsberechtigt, eventuell anfallende, zur Kinderbetreuung zusätzliche Aufgaben, sollten und müssen extra gemeinsam vereinbart und bezahlt und am besten schriftlich fixiert werden.

### Finanzielles:

- DJI-zertifizierte Kinderbetreuerinnen werden vom Landkreis gefördert, so dass ein **Zuschuss** zum Elternbeitrag beim Landkreis beantragt werden kann.
- Kinderbetreuerinnen erhalten den **Mindestlohn** für ihre Arbeit (seit 1. Januar 2017 beträgt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn 8,84 Euro). Die Betreuung von mind. zwei Kindern im Elternhaushalt deckt diesen ab.
- Zumeist üben sie ihre Tätigkeit als geringfügig Beschäftigte aus (sogenannter „**Minijob** auf 450,- Basis“), so dass Kinderbetreuerinnen von den Eltern (als Arbeitgeber\*innen) nach dem Haushaltsscheckverfahren angemeldet werden müssen. Hierbei zahlen Arbeitgeber\*innen eine Pauschale von max. 14,74% für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern. Zugleich können Sie diese Aufwendungen in Höhe von zwei Drittel der gesamten Betreuungskosten – höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind - von Ihrem zu versteuernden Einkommen absetzen ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)).
- Natürlich können und dürfen Kinderbetreuerinnen auch im Haushalt der Eltern fest angestellt werden. Für **Angestellte** gelten dann die üblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

**Ihr Team vom Kindertagespflegebüro**